



Erläuterungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie
in Schleswig-Holstein

Inanspruchnahme von Ausnahmen gemäß Art. 4, Abs. 4 - 7 WRRL

Erstellt durch MLUR: 2006

Aktualisiert: Dez. 2009

Inhaltsverzeichnis

1. Inanspruchnahme von Ausnahmen nach Artikel 4 WRRL	1
1.1 Anforderungen der WRRL	1
1.2 Inanspruchnahme einer Fristverlängerung (Art. 4, Abs. 4)	2
1.2.1 Bedingungen für die Beanspruchung einer Fristverlängerung	2
1.2.2 Begründung der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen	3
a) Fristverlängerung wegen technischer Undurchführbarkeit.....	3
b) Fristverlängerung wegen unverhältnismäßig hoher Kosten.....	4
1.2.3 Fristverlängerung aufgrund natürlicher Gegebenheiten.....	6
2. Auswertung der Ausnahmen für Fließgewässerkörpern in Schleswig- Holstein	7
3. Konsequenzen bei der „Nicht-Umsetzung“ von Maßnahmen bei Inanspruchnahme einer Fristverlängerung	8
4. Weniger strenge Bewirtschaftungsziele (Art. 4, Abs. 5)	10
5. Vorübergehende Verschlechterung (Art. 4, Abs. 6)	10
6. Änderung der physischen Eigenschaften der Oberflächengewässer/ Verschlechterung vom sehr guten zum guten Zustand als Folge einer neuen nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeit (Art. 4, Abs. 7).....	11
7. Ausnahmen bei Seen.....	11
8. Ausnahmen bei den Übergangsgewässern	12
9. Ausnahmen bei den Küstengewässern	12
10. Ausnahmen beim Grundwasser.....	13
11. Berichterstattung.....	13

Die „Hinweise“ für die Arbeitsgruppen wurden ab 2008 in „Erläuterungen“ umbenannt, weil sich die Inhalte nicht mehr nur an die Dienststellen des Landes und die Bearbeitungsgebiets-Arbeitsgruppen richteten, sondern auch als Hintergrundpapiere zur Erläuterung der Vorgehensweise in Schleswig-Holstein für die interessierte Öffentlichkeit und für den Compliance-Check der EU-Kommission dienen sollen.

1. Inanspruchnahme von Ausnahmen nach Artikel 4 WRRL

1.1 Anforderungen der WRRL

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie schreibt in Artikel 4 vor, dass die für die Wasserkörper vorgegebenen Umweltziele bis zum Ablauf des ersten Bewirtschaftungsplans (22.12.2015) erfüllt werden müssen. Da erkennbar war, dass dies z.B. auf Grund natürlicher Gegebenheiten, der technischen Realisierbarkeit oder unverhältnismäßig hoher Kosten nicht in allen Wasserkörpern möglich sein würde, können unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen beansprucht werden.

Gemäß EG-WRRL können Ausnahmen in Anspruch genommen werden, wenn die Ziele für den Wasserkörper nicht bis 2015 erreicht werden können. Ausnahmen umfassen folgende Abweichungen von den grundsätzlichen Regelungen der WRRL:

- Fristverlängerung
- weniger strenge Ziele
- vorübergehende Verschlechterung
- Zulassen einer physischen Veränderung als Folge einer neuen nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeit.

Tab. 1 Überblick über Ausnahmen und deren zulässigen Begründungen nach Art. 4 WRRL

Begründung	Ausnahmen			
	Art. 4-4 Fristverlängerung	Art. 4-5 Weniger strenge Umweltziele	Art 4-6 Vorübergehende Verschlechterung	Art. 4-7 Neue Änderungen
Technische Durchführbarkeit	X	X		
Unverhältnismäßig hohe Kosten	X	X		
Natürliche Gegebenheiten	X			
Natürliche Ursachen			X	
Höhere Gewalt			X	
Unfälle			X	
Neue Änderungen physikalischer Eigenschaften				X
Neue nachhaltige Entwicklungstätigkeit				X

Grundsätzlich orientiert sich die Vorgehensweise zur Entscheidung über die Inanspruchnahme von Ausnahmen an den Leitlinien des CIS-Dokuments zu den Umweltzielen der WRRL von 2005 und anderen Dokumenten der Kommission. Inzwischen wurde ein zusammenfassendes

CIS-Dokument veröffentlicht, das die akzeptierten Interpretationen zum Umgang mit den Ausnahmen zusammenfasst. Auch der Entwurf dieses Leitfadens wurde bei den vorliegenden Hinweisen für SH berücksichtigt.

Für Deutschland wurde von der LAWA empfohlen, von den möglichen Ausnahmen in der Regel Fristverlängerungen und in den ersten beiden Bewirtschaftungsplänen nur in seltenen, gut begründbaren Fällen weniger strenge Umweltziele anzuwenden.

Die Begründungen für die Inanspruchnahme von Ausnahmen erfolgt für den Wasserkörper qualitätskomponenten-spezifisch.

Nachfolgend wird das Vorgehen in Schleswig-Holstein zur Identifizierung der Wasserkörper beschrieben, die absehbar bis 2015 ihre Umweltziele ganz oder teilweise nicht erfüllen werden und für die Ausnahmen in Anspruch genommen werden müssen. Des Weiteren wird dargelegt, woraus sich die Notwendigkeit für Ausnahmen im Einzelfall begründet. Ziel ist ein einheitliches und nachvollziehbares Vorgehen in den drei Flussgebietseinheiten Schleswig-Holsteins.

1.2 Inanspruchnahme einer Fristverlängerung (Art. 4, Abs. 4)

1.2.1 Bedingungen für die Beanspruchung einer Fristverlängerung

Grundsätzlich sind nach WRRL die Umweltziele bis Ende 2015 zu erreichen. Sofern dies nicht möglich ist, kann eine Fristverlängerung in Anspruch genommen werden.

Nach Artikel 4 Abs.4 WRRL können die in Artikel 4 Abs. 1 genannten Fristen zum Zweck der stufenweisen Umsetzung der Ziele für Wasserkörper verlängert werden, sofern sich der Zustand des beeinträchtigten Wasserkörpers nicht weiter verschlechtert, benachbarte Wasserkörper nicht beeinträchtigt werden und die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Nicht alle erforderlichen Verbesserungen des Zustands der Wasserkörper können bis 2015 erreicht werden und zwar wenigstens aus einem der folgenden Gründe:
 - Der Umfang der erforderlichen Verbesserungen kann aus Gründen der technischen Durchführbarkeit nur in Schritten, erreicht werden, die den Zeitrahmen bis 2015 überschreiten;
 - Die Verwirklichung der Verbesserungen bis 2015 würde unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen.
 - Die natürlichen Gegebenheiten lassen keine rechtzeitige Verbesserung des Zustands des Wasserkörpers zu.
- b) Die Verlängerung der Frist und die Gründe werden im Bewirtschaftungsplan im Einzelnen dargelegt.
- c) Die Verlängerungen gehen nicht über einen Zeitraum zweier weiterer Aktualisierungen hinaus, es sei denn, die Ziele lassen sich aufgrund natürlicher Gegebenheiten nicht innerhalb des Zeitraums erreichen.
- d) Der Bewirtschaftungsplan enthält eine Zusammenfassung der Maßnahmen, die als erforderlich angesehen werden, um die Wasserkörper bis zur verlängerten Frist in den geforderten Zustand zu überführen.

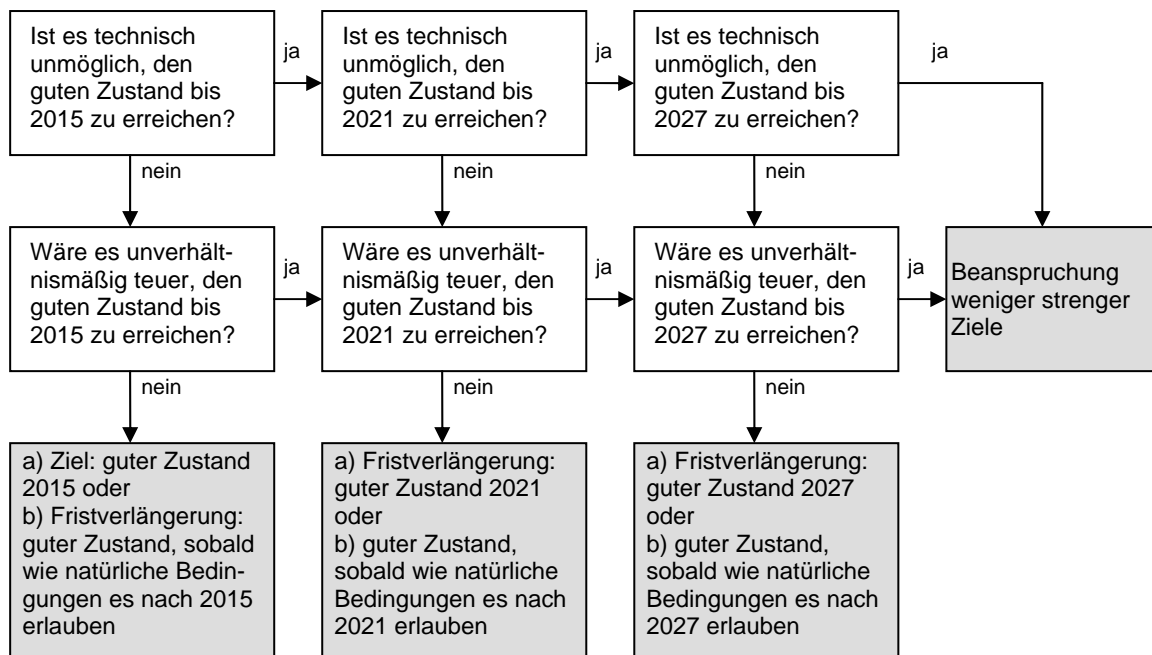


Abb. 1 Ablaufschema für die Inanspruchnahme einer Fristverlängerung gem. Art. 4 Abs.4 WRRL

1.2.2 Begründung der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen

a) Fristverlängerung wegen technischer Undurchführbarkeit

Das Kriterium „Technische Undurchführbarkeit“ liegt u. a. in solchen Fällen vor, in denen

- keine technische Lösung verfügbar ist (z.B., dass keine Flächen für die Durchführung der Maßnahmen verfügbar sind),
- die technische Lösung hat einen längeren Zeitbedarf als verfügbar ist oder
- nicht genügend Informationen über die Ursache der Belastung vorliegen, so dass keine technische Lösung erkennbar ist.

Detail-Begründung für die technische Undurchführbarkeit:

- Fehlende Flächenverfügbarkeit

Die Entwicklung der Fließgewässer in den guten ökologischen Zustand erfordert, dass der Wasserkörper nahezu vollständig den Bedingungen bei abwesenden störenden Einflüssen entspricht. Dazu muss den begradigten und eingegengten Gewässern wieder mehr Raum gegeben werden, um sich eigendynamisch entwickeln können. Dazu werden Flächen im Talraum benötigt, die heute intensiv landwirtschaftlich oder baulich genutzt werden. Ohne die Bereitstellung der erforderlichen Flächen können die Entwicklungsmaßnahmen technisch nicht durchgeführt werden. Da sich die benötigten Flächen ganz überwiegend in fremdem Eigentum befinden und wichtigen nutzbrin-

genden Zielen dienen, kann eine Bereitstellung von Flächen nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Dies erfordert Einzelverhandlungen mit den Eigentümern, die meist langwierige Verhandlungen erfordern. Sie werden von den Landwirten i. d. R. nur durch entsprechende Tauschflächen akzeptiert, weil sonst eine wirtschaftliche Betriebsführung nicht mehr möglich ist. Umfangreiche Planungs- und Genehmigungsverfahren verlängern darüber hinaus die Umsetzung notwendiger Ausbaumaßnahmen. Die bisherigen Erfahrungen mit vorgezogenen Entwicklungsmaßnahmen zeigen, dass sich die Verhandlungen mit den Eigentümern teilweise über viele Jahre hinziehen können. Sofern die zur Zielerreichung eines Wasserkörpers notwendigen Flächen aktuell nicht verfügbar sind, wird eine Fristverlängerung in Anspruch genommen, um ggf. zu einem späteren Zeitpunkt Flächen in erforderlichem Umfang zu erhalten.

- Problematik bei der Herstellung der Durchgängigkeit

Die Herstellung der Durchgängigkeit eines Fließgewässers ist Voraussetzung für die ungestörte Migration der aquatischen Organismen. Zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit ist entweder eine der ursprünglichen Lauflänge entsprechende Gewässerentwicklung notwendig oder der technische Ersatz eines Querbauwerkes durch eine Sohlgleite oder eine Fischtreppe. Aus folgenden Gründen ist eine schrittweise Umsetzung vorgesehen, die innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens bis 2015 nicht abgeschlossen werden kann:

- a) Wegen der Vielzahl der Querbauwerke in einem Gewässerstrang dauern die Genehmigungsverfahren und die Maßnahmenumsetzung länger als die verfügbare Zeit bis 2015,
- b) Wegen teilweise sehr aufwändigen baulichen Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit an Mühlenbauwerken, Wasserkraftwerken oder großen Stauanlagen dauert die Umsetzung länger als die verfügbare Zeit.
- c) Wegen langer Verhandlungen mit den Eigentümern von Staurechten über die Aufgabe ihrer Rechte.

b) Fristverlängerung wegen unverhältnismäßig hoher Kosten

Für das Kriterium „unverhältnismäßig hoher Aufwand“ bei Fristverlängerungen sind Kosten-Nutzen-Analysen angewendet worden. Dabei werden entstehenden Kosten mit dem volkswirtschaftlichen Nutzen der Maßnahmen im Wasserkörper verglichen. Hier können sowohl Betrachtungen der Kostenwirksamkeit, Kosteneffizienz als auch Kosten-Nutzen-Analysen zur Prüfung herangezogen werden.

Nach dem CIS-Guidance-Dokument Nr. 20 „Ausnahmen gegenüber Umweltzielen“ (2009) beginnt Unverhältnismäßigkeit nicht schon dann, wenn die Maßnahmenkosten den quantifizierbaren Nutzen übersteigen. Es soll auch der qualitative Nutzen einbezogen werden. Die Entscheidung über unverhältnismäßige Kosten soll für Dritte nachvoll-

ziehbar sein und einen hohen Vertrauensbereich beinhalten. Bei der Entscheidung über unverhältnismäßige Kosten kann darüber hinaus auch die Zumutbarkeit der Kosten einbezogen werden, bei denen, die von den Maßnahmen betroffen sind oder die davon profitieren.

Es wird im CIS-Leitfaden darauf hingewiesen, dass Kosten-Nutzen-Analysen nur dann sinnvoll sind, wenn für den Vergleich die jeweils kosteneffizientesten Einzelmaßnahmen gewählt wurden.

Wenn Fristverlängerungen beansprucht werden, sollen die Folgen der „Nicht-Umsetzung“ gegen die spezifischen Maßnahmenkosten aufgerechnet werden.

Bei der Maßnahmenplanung auf Landesebene ergaben sich für die Förderung der notwendigen und umsetzbaren Maßnahmen zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele Kostenschätzungen, welche die verfügbaren Haushaltsmittel des Landes einschließlich der Kofinanzierung durch den Bund und der EU deutlich überschreiten. Daraus ergibt sich, dass nicht in allen Wasserkörpern die notwendigen und durchführbaren Maßnahmen bis 2015 umgesetzt werden können. Für einen Teil der Wasserkörper müssen Fristverlängerungen entsprechend Art. 4 Abs. 4 WRRL beansprucht werden.

Detail-Begründungen für die Unverhältnismäßigkeit von Maßnahmenkosten

Die Unverhältnismäßigkeit kann theoretisch auf folgenden unterschiedlichen Vergleichsebenen geprüft werden:

- Vergleichsebene verfügbare Mittel des Bürgers

Die Bürger werden durch Gebühren, Abgaben und Steuern an den Kosten für staatliche Aufgaben, zu denen auch die Gewässerentwicklung gehört, beteiligt. Eine Erhöhung der aktuellen Wasserabgaben könnte die Förderung von mehr Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum ermöglichen. Solche zusätzlichen Belastungen würden aber die Lebenshaltungskosten besonders für gering verdienende Bürger unzumutbar erhöhen. Bei welchem Einkommen eine Unverhältnismäßigkeit vorliegt, wird subjektiv sicherlich unterschiedlich bewertet. Die Zumutbarkeit ist politisch zu entscheiden.

- Vergleichsebene: Ausgaben der öffentlichen Haushalte

Die Vergabe öffentlicher Mittel ist politischen Entscheidungen der gewählten Parlamente vorbehalten, die über die Verteilung der Haushaltsmittel und Abgaben in den Ländern entscheiden. Stellt man die Fördermittel des Landes für die Förderung der Gewässerentwicklung in den Vergleich zu anderen Kosten, die auch aus **öffentlichen Mitteln** finanziert werden, wie z.B. Straßenbaumaßnahmen, andere Infrastrukturmaßnahmen oder die Sanierung von Schulgebäuden, wird die Entscheidung der Verhältnismäßigkeit auf politischer Ebene zu treffen sein.

- Vergleichsebene: Anteil am Bruttonsozialprodukt des Landes oder Staates

Vergleiche der Ausgaben für die Förderung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen zum jeweiligen Bruttonsozialprodukt des Landes oder Staates wären theoretisch möglich. Es liegen aber zzt. weder national noch international gesicherte Daten darüber vor. Zum zweiten Bewirtschaftungsplan können möglicherweise von der EU-Kommission dazu Informationen bereitgestellt werden, die Vergleiche ermöglichen.

- Vergleichsebene: Kosteneffizienz bei der Zielerreichung unterschiedlicher Wasserkörper

In der Summe bilden die notwendigen, umsetzbaren und kostengünstigsten Einzelmaßnahmen für den jeweiligen Wasserkörper die notwendige Maßnahmenkombination, mit der die Ziele nach Artikel 4 WRRL (guter ökologischer Zustand oder gutes ökologisches Potenzial oder guter chemischer Zustand) erreicht werden soll.

Dabei werden als Begründung unverhältnismäßig hohe Kosten im Vergleich zu den kosteneffizienteren Maßnahmen in anderen Wasserkörpern angegeben, die gefördert werden können. Die zurückgestellten Maßnahmen in Wasserkörpern mit geringerer Kosteneffizienz werden als unverhältnismäßig teuer i. S. Art. 4 Abs. 4 WRRL eingestuft und im folgenden Bewirtschaftungsplan (2015 bis 2021) berücksichtigt (siehe „Erläuterungen zur Ermittlung der Kosteneffizienz“). Diese Vergleichsebene ist bei begrenzten Fördermitteln des Landes gut geeignet, unverhältnismäßig teuer zu entwickelnde Wasserkörper zu ermitteln und für diese eine Fristverlängerung zu beanspruchen.

1.2.3 Fristverlängerung aufgrund natürlicher Gegebenheiten

Unter dem Kriterium „Natürliche Gegebenheiten“ sind solche Bedingungen einzustufen, die durch natürliche Prozesse bestimmt werden. Folgende Beispiele sind aufgetreten:

- Bis zur Sanierung eines Grundwasserkörpers vergehen aufgrund der oftmals langen Sickerwege Jahrzehnte.
- Bis zur Ausbildung naturnaher Strukturen in Gewässern, in denen Uferbefestigungen beseitigt und eigendynamische Entwicklungen angestoßen wurden, vergehen ebenfalls mehrere Jahre, teilweise auch mehr als ein Jahrzehnt.
- Bis zur biologischen Wiederbesiedlung der Gewässer nach Beseitigung der Belastung vergehen ebenfalls Jahre.

Ebenso stellen Klimaveränderungen natürliche Bedingungen dar.

Detail-Begründung für die Fristverlängerung wegen natürlicher Gegebenheiten

Die Entwicklung und Verbesserung biologischer Verhältnisse in Oberflächengewässern erfolgt in Fließgewässern über die Verbesserung der Gewässerstrukturen, die dazu führen soll, dass sich wieder eine natürlichere Flora und Fauna einstellen kann. Bei eigen-dynamischer Entwicklung stellt sich die morphologische Entwicklung auch mit unterstützenden Initialmaßnahmen erst über einen längeren Zeitraum ein, der bis 2015 in seiner Wirkung in vielen Fällen noch nicht abgeschlossen sein wird. Insofern ist aufgrund natürlicher Verhältnisse eine Fristverlängerung erforderlich.

In den Seen und Küstengewässern soll eine Reduzierung der Nährstoffe zur Verminderung oder Vermeidung von Eutrophierungserscheinungen führen. Die Nährstoffreduzierung wirkt sich bei überwiegend diffusen Einträgen mit erheblichen Zeitverzögerungen auf die Oberflächengewässer aus. Zwischen den Reduzierungsmaßnahmen bei der Landbewirtschaftung und der Wirkung dieser Maßnahmen im Grundwasser vergehen Jahre bis Jahrzehnte. Erst danach wirken sich die Reduzierungsmaßnahmen in den Oberflächengewässern aus. Die übermäßige Algenproduktion in den Gewässern hat in der Vergangenheit zu Schlammablagerungen auf der Gewässersohle geführt, aus denen auch künftig erhebliche Nährstoffrücklösungen zu erwarten sind, die eine zeitnahe Verbesserung der biologischen Verhältnisse in den Seen verhindert. Daher müssen auch für die belasteten Seen und Küstenwasserkörper Fristverlängerungen in Anspruch genommen werden.

2. Auswertung der Ausnahmen für Fließgewässerswasserkörpern in Schleswig-Holstein

In SH wird nur von der Ausnahme einer Fristverlängerung Gebrauch gemacht.

Von den insgesamt 605 Wasserkörpern (WK) in SH werden für 315 WK Ausnahmen beansprucht.

Tab. 2 Gründe für die Inanspruchnahme von Ausnahmen in Fließgewässerswasserkörpern und maßgebliche biologische Qualitätskomponente

Ausnahme- grund	technische Durch- führbarkeit	unverhältnismäßig hohe Kosten	natürliche Ge- gebenheiten	Anzahl WK mit Ausnahmen
Anzahl der Wasserkörper	185	92	167	315

Qualitäts- komponente	Makrophyten, Phytohentos	bentische wirbellosen Fauna	Fischfauna	Durch- gängigkeit	Morphologie
Anzahl der Wasserkörper	50	53	60	92	251

Die Gründe für die Fristverlängerung sind relativ gleich verteilt und spiegeln die differenzierte Betrachtung der Wasserkörper wider. Der hohe Anteil der Wasserkörper mit Problemen bei der technischen Durchführbarkeit zeigt u.a. das Problem der mangelnden Flächenverfügbarkeit auf, die eine wesentliche Voraussetzung für die Durchführung vieler Maßnahmen ist. Realistisch betrachtet ist aber auch bei der Umsetzung vieler Maßnahmen davon auszugehen, dass die ökologischen Ziele oft nicht bis 2015 erreicht werden können. Dieser Anteil spiegelt die in der Natur nur langsam ablaufende biologische Wiederbesiedlung der Gewässer mit Tieren und Pflanzen wieder, die bei einem Großteil der Wasserkörper über 2015 hinausgehen wird.

3. Konsequenzen bei der „Nicht-Umsetzung“ von Maßnahmen bei Inanspruchnahme einer Fristverlängerung

In Wasserkörpern, in denen die Zielerreichung erst nach 2015 erreicht werden kann, werden die grundlegenden Maßnahmen und auch einige ergänzende Maßnahmen vorgenommen, die sicherstellen sollen, dass keine Verschlechterung des aktuellen Zustands eintritt. Damit wird die Dringlichkeit der Beseitigung bestehender Belastungen generell vermindert. Im Folgenden werden anhand der Hauptbelastungen an den Gewässern abgeschätzt, ob und in wie weit nachteilige Konsequenzen zu erwarten sind.

- Punktquellen

Abwassereinleitungen stellen in SH nur noch in Ausnahmefällen eine signifikante Belastung dar. Die grundlegenden Maßnahmen sind hinreichend, um einen Anstieg der stofflichen Belastungen in den Gewässern zu verhindern. Die Maßnahme Optimierung des Betriebs von Kläranlagen wird SH-weit angeboten mit dem Ziel, die Reinigungsleistung der Kläranlagen zu verbessern.

- Diffuse Quellen

Die Stickstoff- und Phosphorbelastung der Gewässer zeigt infolge der allgemeinen Reduzierung der Überschüsse bei der Düngung und anderer grundlegender Maßnahmen einen fallenden Trend. Die Agrarumweltmaßnahmen werden auch außerhalb der belasteten Grundwasserkörper angeboten. Außerdem ist eine Intensivierung der Düngeberatung durch die Landwirtschaftskammer vorgesehen. Insgesamt sind damit auch in diesem Bereich keine negativen Konsequenzen zu erwarten.

- Wasserentnahmen

Wasserentnahmen für Trinkwasserzwecke werden in den SH-Oberflächengewässern nicht vorgenommen und sind auch nicht geplant. Es entstehen keine Folgen bei Nichtumsetzung.

- Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen

Das schleswig-holsteinische Umsetzungskonzept führt dazu, dass die am kosteneffizientesten zu entwickelnden Wasserkörper vorrangig entwickelt werden. Dies sind Wasserkörper aus Vorranggewässern und Wasserkörper mit noch relativ gutem ökologischem Zustand. Die zurückgestellten Wasserkörper weisen dagegen überwiegend erhebliche Veränderungen auf.

Die hydromorphologischen Defizite an diesen Oberflächengewässern werden sich aufgrund der geltenden grundlegenden Rechtsvorschriften zum Gewässerausbau durch die Verschiebung von Maßnahmen nicht negativ verändern. Nachteilige Veränderungen der Gewässerstruktur sind danach nicht zulässig. Die Maßnahme „Optimierung der Gewässerunterhaltung“ wird SH-weit angeboten und soll dazu beitragen, dass dort, wo es möglich ist, eine gewässerschonende Form der Unterhaltung vorgenommen wird.

- Andere anthropogene Auswirkungen

Das Einschleppen fremder Spezies im Ballastwasser der Frachtschiffe oder auf anderen Wegen können nur auf Ebene der International Maritime Organisation (IMO) geregelt werden. Hierzu sind Regelungen in der Planung.

Belastungen durch die Fischereiwirtschaft werden durch grundlegende Maßnahmen wie Fangbeschränkungen und Schonzeiten verhindert. Angelvereine müssen Hegepläne aufstellen, in denen Fangstatistiken und Besatzmaßnahmen zu dokumentieren sind. Eine Beratung der Angelvereine wurde eingerichtet.

Die vorgenannten und die übrigen im Maßnahmenprogramm aufgelistete Belastungsgruppen werden durch grundlegende Maßnahmen geregelt, so dass aktuell keine negativen Konsequenzen für die Entwicklung der Gewässer erkennbar sind.

Zusätzliche Kosten bei „Nicht-Umsetzung“ der ergänzenden Maßnahmen im ersten Bewirtschaftungszeitraum

Gemäß den Ergebnissen des Wasserdirektorentreffens im Juni 2008 soll auch geprüft und dargelegt werden, ob durch die Fristverlängerung zusätzliche Kosten für die Umsetzung entstehen können. Für die Wasserkörper, für die eine Fristverlängerung beansprucht wird, wurde geprüft, ob damit negative Konsequenzen für die Gewässer verbunden sein können. Im Ergebnis sind insgesamt keine negativen Entwicklungen zu

erwarten. Daraus ist zu folgern, dass Abgesehen von Verteuerungen durch übliche Kostensteigerungen und Inflation, auch keine zusätzlichen Kosten durch die verzögerte Umsetzung zu erwarten sind.

Die aktuell stark gestiegenen Preise für landwirtschaftliche Produkte, die auch durch den Anbau nachwachsender Rohstoffe für die Kraftstoffproduktion und die Biogaserzeugung begünstigt werden, führen dazu, dass auch der Wert für landwirtschaftliche Nutzflächen erheblich angestiegen ist. Wegen des hohen Flächenbedarfes für die Renaturierung und Entwicklung der Fließgewässer ist in den kommenden Jahren mit entsprechend steigenden Kosten für Maßnahmen zur Entwicklung der Fließgewässer zu rechnen. Da die Marktpreise von den agrarpolitischen Entwicklungen in Europa und dem Weltmarkt abhängig sind, sind Prognosen über die weitere Entwicklung der Preise für landwirtschaftliche Flächen kaum möglich.

4. Weniger strenge Bewirtschaftungsziele (Art. 4, Abs. 5)

Als Bewirtschaftungsziel können nach Artikel 4 Absatz 5 der WRRL unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Abb. 1) weniger strenge Bewirtschaftungsziele festgelegt werden. Diese Ausnahmeregelung wird in SH derzeit nicht Anspruch genommen.

5. Vorübergehende Verschlechterung (Art. 4, Abs. 6)

Unter Einhaltung bestimmter Randbedingungen ist eine vorübergehende Verschlechterung von Wasserkörpern nach Artikel 4 Absatz 6 der WRRL zulässig.

Vorübergehende Verschlechterungen des aktuellen Zustands der Wasserkörper verstoßen nicht gegen die Anforderungen der Richtlinie, wenn sie aus natürlichen Ursachen (Hochwasser/Dürren, höhere Gewalt) oder durch nicht vorhersehbare Unfälle entstanden sind. Es werden aus Vorsorgegesichtspunkten alle praktikablen Vorkehrungen getroffen, um eine Verschlechterung des Zustands zu verhindern (siehe Maßnahmenprogramm).

Als außergewöhnliche natürliche Ursachen sind in SH extreme Hochwasserereignisse oder extreme Witterungsbedingungen möglich. Als nicht vorhersehbare Unfälle kommen Feuer, Unfälle, technisches Versagen oder Bedienungsfehler in Industrieunternehmen, Kläranlagen oder an Rohrleitungen in Frage oder Schiffsunfälle und -havarien mit Austritt von Schadstoffen in den Küstengewässern oder auf den schiffbaren Gewässern.

Als Vorsorgemaßnahmen sind technische Schutzmaßnahmen an Anlagen für die Lagerung und den Umschlag wassergefährdender Stoffe, Sicherheitsüberprüfungen und Überwachungen zum Umgang mit diesen Stoffen vorgeschrieben. Es sind Frühwarnsysteme für Chemikalien im Gewässer eingerichtet. Bei Eintritt von außergewöhnlichen extremen natürlichen Ursachen oder unvorhersehbaren Unfällen stehen Feuerwehren,

Technisches Hilfswerk, Havariekommando und in Katastrophenfällen auch eine Unterstützung durch Bundeswehr und die Beauftragung von Privatfirmen bereit, um die Schäden möglichst schnell und vollständig zu beseitigen. Die Ausnahmeregelung für vorübergehende Verschlechterungen wird in SH derzeit nicht in Anspruch genommen.

6. Änderung der physischen Eigenschaften der Oberflächengewässer/ Verschlechterung vom sehr guten zum guten Zustand als Folge einer neuen nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeit (Art. 4, Abs. 7)

Unter Einhaltung bestimmter Randbedingungen ist eine Veränderung der physischen Eigenschaften der Oberflächengewässer und eine Verschlechterung vom sehr guten zum guten Zustand als Folge einer neuen nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeit zulässig. Diese Ausnahmeregelung wird in SH derzeit nicht in Anspruch genommen.

7. Ausnahmen bei Seen

Von den 73 berichtspflichtigen Seen in SH werden 54 mit Ausnahmen belegt. Lediglich bei sieben Seen ist die Zielerreichung wahrscheinlich.

Bei den Seen ist davon auszugehen, dass die Regenerationsprozesse bei der Nährstoffminimierung nur sehr verzögert ablaufen. Diese natürlichen Gegebenheiten tragen wesentlich dazu bei, dass die ökologischen Ziele in 54 Seen voraussichtlich nicht bis 2015 erreicht werden können. Die Begründungen zu den unverhältnismäßigen Kosten ist das Ergebnis aus der Kosteneffizienzbetrachtung, wonach aufgrund begrenzter öffentlicher Mittel zunächst nur die effizientesten Maßnahmen umgesetzt werden.

Tab. 3 Gründe für die Inanspruchnahme von Ausnahmen in Seewasserkörpern

Ausnahme- grund	technische Durchführbarkeit	unverhältnismäßig hohe Kosten	natürliche Ge- gebenheiten	Anzahl WK mit Ausnahmen
Anzahl der Wasserkörper	20	35	54	54

Qualitäts- komponente	Phytoplankton	Makrophyten, Phythobentos
Anzahl der Wasserkörper	40	51

8. Ausnahmen bei den Übergangsgewässern

In SH wurden im Unterlauf der Elbe und der Eider zwei Übergangswasserkörper ausgewiesen, für beide muss eine Fristverlängerung in Anspruch genommen werden. In beiden liegen die Gründe an den natürlichen Gegebenheiten, weil die notwendigen Nährstoffreduzierungen nicht rechtzeitig erreicht werden können. In der Tideelbe bestehen zusätzlich noch chemische Defizite durch Schadstoffe, die aus dem Oberstrom in das Übergangsgewässer gelangen.

Tab. 4 Gründe für die Inanspruchnahme von Ausnahmen in Übergangswasserkörpern

Ausnahme- grund	technische Durchführbarkeit	unverhältnismäßig hohe Kosten	natürliche Ge- gebenheiten	Anzahl WK mit Ausnahmen
Anzahl der Wasserkörper	0	2	0	2

9. Ausnahmen bei den Küstengewässern

Im Gegensatz zu den Fließgewässern und Seen, werden bei den Küstengewässern für nahezu alle 40 Wasserkörper Ausnahmen beantragt. Die Tatsache, dass die Verbesserung des guten ökologischen Zustands der Küstengewässer von den nährstoffreduzierenden Maßnahmen im Einzugsgebiet abhängig ist, führt zwangsläufig zu der Erkenntnis, dass die Reduzierungsprozesse erst bei den einmündenden Gewässern greifen müssen, bevor sie ihre Wirksamkeit in den Meeren entfalten und begründet somit die Ausnahme.

Tab. 5 Gründe für die Inanspruchnahme von Ausnahmen in Küstenwasserkörpern

Ausnahme- grund	technische Durchführbarkeit	unverhältnismäßig hohe Kosten	natürliche Ge- gebenheiten	Anzahl WK mit Ausnahmen
Anzahl der Wasserkörper	0	0	36	36

Qualitäts- komponente	Phytoplankton	Makrophyten, Phyrobentos	bentische wir- belosen Fauna
Anzahl der Wasserkörper	24	29	15

10. Ausnahmen beim Grundwasser

Beim Grundwasser muss für die 21 schleswig-holsteinischen Grundwasserkörper in schlechtem chemischem Zustand eine Fristverlängerung in Anspruch genommen werden. In allen Fällen ist die Fristverlängerung durch natürliche Gegebenheiten zu begründen. Die Ursache für das Verfehlen des guten Zustands ist vor allem durch den Nährstoff Nitrat, untergeordnet auch durch Pflanzenschutzmittel oder Schwermetalle bedingt. Um die Einträge der genannten Stoffe zu vermindern, werden Maßnahmen zur Reduzierung nutzungsbedingter Stoffemissionen ergriffen. Da die Verlagerung der Stoffe aus dem Boden über das Sickerwasser in den Grundwasserleiter lange Zeiträume in Anspruch nimmt, ist auch eine Verbesserung der Grundwasserqualität im ersten Bewirtschaftungszeitraum nicht erreichbar.

Tab. 6 Gründe für die Inanspruchnahme von Ausnahmen in Grundwasserwasserkörpern

Ausnahme- grund	technische Durchführbarkeit	unverhältnismäßig hohe Kosten	natürliche Ge- gebenheiten	Anzahl WK mit Ausnahmen
Anzahl der Wasserkörper	0	0	21	21

Qualitäts- komponente	mengenmäßiger Zustand	chemischer Zu- stand
Anzahl der Wasserkörper	0	21

11. Berichterstattung

In Schleswig-Holstein wurden den Wasserkörpern die Ausnahmegründe im Einzelnen zugeordnet und in einer Maßnahmendatenbank gespeichert. Die Ergebnisse berücksichtigen den ökologischen und chemischen Zustand der Wasserkörper, die dort geplanten Maßnahmen und das Ergebnis der Priorisierung. Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass die Zuordnung der Ausnahmen und deren Begründung individuell an die Verhältnisse des einzelnen Wasserkörpers angepasst sind.

Für die Berichterstattung wird innerhalb der Maßnahmendatenbank eine Abfrage erstellt, deren Datenformat den Anforderungen der digitalen Berichterstattung entspricht. Das Ergebnis dieser Abfrage wird als Tabelle exportiert und von Schleswig-Holstein in das deutsche Berichtsportale für die Wasserrahmenrichtlinie wasserblick.net bei der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) in Koblenz importiert. Bei der BfG werden die eingehenden Daten auf Konsistenz mit den datentechnischen und inhaltlichen Vorgaben, die für den Berichtserstattung von deutschen und europäischen Gremien erstellt wurden geprüft, und anschließend digital an die Europäische Kommission übermittelt.